

Satzung des

AfD Kreisverbandes

Breisgau-Hochschwarzwald

in Kraft getreten am 09.12.2021

Inhalt

ABSCHNITT 1: GRUNDLAGEN:	3
§ 1 Name, Sitz, Organisatorische Stellung, Gliederungen	3
§ 2 Tätigkeits- und Aufgabengebiet	3
§ 3 Mitglieder, Förderer, Mitgliedschaft	4
ABSCHNITT 2: ORGANE UND ZUSTÄNDIGKEITEN.....	4
§ 4 Kreismitgliederversammlung.....	4
§ 5 Kreisvorstand.....	6
ABSCHNITT 3: LADUNGSFORMEN UND FRISTEN, BESCHLUSSFÄHIGKEIT	7
§ 6 Einberufung der Kreismitgliederversammlung.....	7
§ 7 Einberufung der Kreisvorstandssitzung.....	8
§ 8 Rechenschaftsbericht und Rechnungsprüfer	9
§ 9 Finanzhoheit, Regelungen zum Aufwandersatz	9
Abschnitt 4: Wahlen/Aufstellungsversammlungen, Zuständigkeiten, Delegierte	10
§ 10 Wahlen zu Parteiämtern, Aufstellungsversammlungen.....	10
§ 11 Vorgehensweise bei Abweichungen eines Wahlbezirks vom jeweiligen Gebietsverband	10
§ 12 Delegierte	11
Abschnitt 5: Schlussbestimmungen	12
§ 13 Auflösung und Verschmelzung	12
§ 14 Salvatorische Klausel	12
§ 15 Inkrafttreten	12

ABSCHNITT 1: GRUNDLAGEN:

§ 1 Name, Sitz, Organisatorische Stellung, Gliederungen

- (1) Der Kreisverband Breisgau-Hochschwarzwald (im Folgenden „Kreisverband“ genannt) ist eine Untergliederung des Landesverbandes Baden-Württemberg der Alternative für Deutschland (AfD Baden-Württemberg) in den Grenzen des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald.
- (2) Der Kreisverband führt den Namen „Alternative für Deutschland Kreisverband Breisgau Hochschwarzwald“. Seine Untergliederungen (Ortsverbände, überörtliche Ortsverbündnisse führen den Namen des Kreisverbandes, verbunden mit der Bezeichnung des jeweiligen Ortsbündnisses. Für die Gründung einer Untergliederung zum Kreisverband bedarf es mindestens fünf Mitglieder.
- (3) Es gelten die Bestimmungen der Landessatzung der Alternative für Deutschland bzw. der Bundessatzung. Soweit darin nicht ausgeschlossen, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- (4) Allgemeiner Gerichtsstand des Kreisverbandes Breisgau-Hochschwarzwald ist Freiburg im Breisgau.
- (5) Der Kreisverband hat Satzungs-, Finanz- und Personalhoheit. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gebietsverbände unterhalb der Kreisverbände haben Satzungs- und Personalautonomie, jedoch keine Finanzautonomie. Der Kreisverband kann ihnen gestatten, in seinem Auftrag eine Kasse zu führen.
- (6) Der Landesverband Baden-Württemberg unterhält ein Landesschiedsgericht. Es gilt die Schiedsgerichtsordnung der Alternative für Deutschland.

§ 2 Tätigkeits- und Aufgabengebiet

- (1) Aufgabe des Kreisverbandes ist die Organisation und Ausübung der politischen Tätigkeit der Alternative für Deutschland im Gebiet des Kreisverbandes Breisgau-Hochschwarzwald. Er pflegt die Kommunikation zu anderen Gliederungen der Partei und unterstützt diese bei ihren Aufgaben in der Bundes- und Landespolitik.
- (2) Zu den Aufgaben des Kreisverbandes gehört insbesondere die Befassung mit kommunal- und regionalpolitischen Themen. Die bei dieser Tätigkeit gefassten Beschlüsse, Entschließungen und Stellungnahmen leitet der Kreisverband an seine gewählten Kreis- und Gemeinderäte sowie an den/die jeweiligen Gebiets- oder Ortsverband bzw. Stadtbezirksverband weiter.
- (3) Der Kreisverband und jede seiner Untergliederungen führt ein Verzeichnis ihrer jeweiligen Mitglieder, in das alle Daten einzutragen sind, die für die Parteiarbeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen erforderlich sind. Dieses Verzeichnis kann auch in elektronischer Form beim Bundes- oder Landesverband für den Kreis geführt werden. Die Datenschutzbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Form sind dabei einzuhalten, gesetzliche Änderungen den Mitgliedern in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Form mitzuteilen und umzusetzen.

§ 3 Mitglieder, Förderer, Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird aufgrund der Bestimmungen der Bundessatzung erworben, welche der Bewerber mit der Antragstellung anerkennt. Gleiches gilt für die Fördermitgliedschaft.
- (2) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Gleiches gilt für jedes Fördermitglied. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.
- (3) Mitglied des Kreisverbandes Breisgau-Hochschwarzwald ist entsprechend den Bestimmungen der Bundessatzung jedes Mitglied der Alternative für Deutschland, das seinen melderechtlichen Hauptwohnsitz im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald hat und nach den Bestimmungen der Bundessatzung aufgenommen worden ist. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Annahmeerklärung beim Bewerber.
- (4) In Ausnahmefällen kann ein Mitglied bei Vorliegen eines sachlichen Grunds beantragen, aus seinem melderechtlich zuständigen Gebietsverband auszuscheiden und stattdessen Mitglied in einem anderen zu werden. Der Wechsel bedarf der Zustimmung des Vorstands des aufnehmenden Kreisverbandes und des zuständigen Landesvorstands.
- (5) Deutsche, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, sind regelhaft nur Mitglieder des Bundesverbands. Über ihre Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand, derzeit nach § 4 Abs. 7 der Bundessatzung. Diese Mitglieder haben das Recht, eine Mitgliedschaft im Kreisverband in sinngemäßer Anwendung von Absatz 4 dieser Kreissatzung zu beantragen.
- (6) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages muss gegenüber dem Bewerber nicht begründet werden.
- (7) Für die Beendigung der Mitgliedschaft gilt die Bundessatzung, derzeit § 6.

ABSCHNITT 2: ORGANE UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Die Organe des Kreisverbandes sind die Kreismitgliederversammlung und der Kreisvorstand

§ 4 Kreismitgliederversammlung

- (1) Die Kreismitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbands. Sie findet alljährlich mindestens einmal, insbesondere zur Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Kreisvorstandes und zur Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Angelegenheiten des Kreisverbandes statt.

- (2) Die Kreismitgliederversammlung wird vom Kreisvorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. In der Einladung sind der Tagungsort und die Tagesordnung bekanntzugeben.
- (3) Der Kreisvorstand muss eine Kreismitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes dies unter Angabe von Gründen verlangt. Absatz 2 gilt entsprechend. Kommt der Kreisvorstand dieser Pflicht nicht rechtzeitig nach und lädt die Versammlung nicht bis spätestens zum fünften Sonntag nach Eingang des Verlangens zu einer außerordentlichen Kreismitgliederversammlung, bevorzugt in die Geschäftsstelle des Kreisverbandes, hilfsweise an einen anderen gewöhnlichen Versammlungsort, so gilt dieser Vorstand als geschlossen von seinem Amt zurückgetreten. In diesem Fall obliegt die Einberufung einer Kreismitgliederversammlung zur Durchführung einer Vorstandswahl dem Landesverband Baden-Württemberg.
- (4) Die Hauptversammlung in der Form der Kreismitgliederversammlung wählt
- a) bis zu zwei Kreissprecher
 - b) bis zu zwei stellvertretende Kreissprecher
 - c) den Schatzmeister
 - d) bis zu fünf Beisitzer
 - e) den Schriftführer
 - f) den Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter
 - g) die Delegierten zum Bundesparteitag und eine gleichhohe Zahl von Ersatzdelegierten
 - h) die Bewerber für die Wahlvorschläge zu den Gemeinderatswahlen sowie zu den Kreistagswahlen
 - i) den Direktkandidaten für die Landtagswahl sowie den Direktkandidaten für die Bundestagswahl gemäß den vom jeweiligen Landes- bzw. Bundeswahlleiter bekanntgegebenen Wahlkreis
- (5) Die Wahlen zum Kreisvorstand (Nr. 4 Buchstabe a – e), die Wahl des Rechnungsprüfers und seines Stellvertreters (Nr. 4 Buchstabe f) sowie die Wahl der Delegierten (Nr. 4 Buchstabe g) finden in jedem zweiten Jahr statt. Die reguläre Amtszeit erstreckt sich jeweils bis zur Neuwahl des Nachfolgegremiums. Die Amtszeit berechnet sich ab dem Tage der Wahl.
- (6) Die Berechnung der dem Kreisverband zustehenden Bundesdelegierten erfolgt nach § 6 der Landessatzung. Stichtag für die Berechnung der Anzahl der Bundesdelegierten ist der letzte vorangegangene 01.07. bzw. 01.01. Bei einem Kreisverbandswechsel verliert ein Delegierter sein Amt, der jeweilig nachfolgend gewählte Delegierte rückt nach. Eine Neu- oder Ersatzwahl ist jederzeit möglich. Im Falle einer Ersatzwahl tritt der/die Gewählte in die laufende Amtszeit ein.
- (7) Für die Delegiertenwahl zur Europawahlversammlung gelten die Bestimmungen des Europawahlgesetzes. Auf § 6 der Landessatzung wird ausdrücklich verwiesen.

§ 5 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus

- a) dem/den Kreissprecher(n)
- b) dem/den stellvertretenden Kreissprechern
- c) dem Schatzmeister
- d) bis zu fünf Beisitzern

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/den Sprecher(n) und dem Schatzmeister, jeweils einzeln. Er vertritt den Kreisverbands in allen rechtlichen und politischen Angelegenheiten, gegenüber anderen Parteigliederungen und gegenüber der Öffentlichkeit.

(3) Scheidet ein Sprecher des geschäftsführenden Vorstandes aus, rücken die stellvertretenden Sprecher, nachfolgend die Beisitzer entsprechend ihrem Wahlergebnis nach. Verbleiben dadurch nur drei Personen im Kreisvorstand, so wird die Nachwahl von der nächstfolgenden Kreismitgliederversammlung vorgenommen. Die so nachgewählten Personen üben ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes aus.

Scheidet der Schatzmeister aus seinem Amt aus, so muss unverzüglich durch den Kreisvorstand ein Schatzmeister aus den Reihen des erweiterten Vorstandes kommissarisch bestimmt werden.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig,

(4) Zu den Aufgaben des Kreisvorstandes gehören insbesondere

- Einberufung der Kreismitgliederversammlung und Durchführung der Beschlüsse hieraus sowie der Beschlüsse des Landes- oder Bundesvorstands
- Führung der laufenden Geschäfte
- Koordination der politischen und organisatorischen Arbeit der Gebietsverbände im Kreisverband sowie mit anderen Kreisverbänden und Parteigliederungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- Berufung und Beauftragung von Arbeitskreisen
- Beschließung des jährlichen Haushalts des Kreisverbandes sowie die Vorlage des jährlichen Rechenschafts- und Kassenberichts des Schatzmeisters an den Landesschatzmeister bis spätestens zum 31. März eines jeden Kalenderjahres für das abgelaufene Wirtschaftsjahr.
- Ausarbeitung und Fortschreibung einer internen Kompetenzordnung
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Durchführung, Ladung und Gestaltung von Veranstaltungen des Kreisverbandes

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Sprecher und drei zusätzliche Vorstandsmitglieder anwesend sind.

ABSCHNITT 3: LADUNGSFORMEN UND FRISTEN, BESCHLUSSFÄHIGKEIT, ÖFFENTLICHKEIT

§ 6 Einberufung der Kreismitgliederversammlung

- (1) Die Versammlung wird vom Kreisvorstand durch die Ladung aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Die Ladung muss mindestens enthalten:
- Anlass der Einberufung
 - das kalendarische Datum
 - den genauen Ort (postalische Adresse)
 - die genaue Uhrzeit der Akkreditierung, Beginn und Ende der geplanten Veranstaltung
 - die vorläufige Tagesordnung
 - Angaben dazu, wo ggfls. bereits vorliegende Anträge in Textform aufzufinden und einzusehen sind
 - Namen und Amtsbezeichnung des Ladenden

Die Ladung kann weitere sachdienliche Hinweise enthalten.

- (2) Die Ladung zur Kreismitgliederversammlung hat grundsätzlich mit einer Frist von 14 Tagen vor Beginn der Versammlung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann eine Mitgliederversammlung binnen einer Woche einberufen werden; in besonders dringenden Ausnahmefällen genügt eine Ladungsfrist von drei Tagen. Für die Form und den Zugang gelten die Vorschriften der Landessatzung entsprechend. Ein etwaiger Widerspruch gegen die Ladung per E-Mail oder per Fax muss gegenüber dem Kreisvorstand bis spätestens drei Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung in Schriftform (§§ 126, 126 a BGB) vorliegen.

Ist bei einem Mitglied keine E-Mailadresse oder keine Faxnummer bekannt oder hat das Mitglied der Ladung per E-Mail oder Fax rechtzeitig widersprochen, so gilt die Ladung als ordnungsgemäß bewirkt, wenn diese rechtzeitig per eingeschriebenem Brief an es abgeschickt wurde.

- (3) Dem Kreisvorstand bleibt es unbenommen, Ladungen und Anlagen ggfls. auch anderweitig zusätzlich zu veröffentlichen.
- (4) Die Kreismitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung oder in der Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen des Landesverbandes Baden-Württemberg nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Die Kreismitgliederversammlungen sind grundsätzlich nichtöffentlich. Durch Beschluss von 2/3 der anwesenden Mitglieder kann die Öffentlichkeit hergestellt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Kreisvorstandsmitglied eröffnet. Dieser stellt die Beschlussfähigkeit der Versammlung (Ladungsfristen und Ladungsformen) fest und führt die Wahl eines Versammlungsleiters durch.

- (7) Steht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen kein Vertreter des Kreisvorstands zur Verfügung und ist auch kein Notvorstand bestellt, dann leitet bis zur Wahl des ersten Versammlungsleiters das anwesende Mitglied der Kreismitgliederversammlung dieselbe, das am längsten Mitglied der Partei ist. Bei Zweifeln gilt das Mitglied mit der kleineren Mitgliedsnummer im Mitgliedsausweis als Versammlungsleiter.
- (8) Die Kreismitgliederversammlung wählt zunächst den Versammlungsleiter. Nach der Wahl des Versammlungsleiters übergibt das eröffnende Kreisvorstandsmitglied die Versammlungsleitung an diesen. Den weiteren Ablauf der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen des Landesverbandes Baden-Württemberg.
- (9) Das Recht, das Wort zu ergreifen, Anträge und/oder Wahlvorschläge zu machen sowie Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen, steht jedem Mitglied des Kreisverbands zu. Auf die Anwesenheits- und ggfls. Rederechte von Bundes- oder Landesvorstandsmitgliedern wird verwiesen. Auf Antrag kann fremden Mitgliedern oder Dritten ein Rederecht gewährt werden.

Eilanträge auf die Tagesordnung können zugelassen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind.

- (10) Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur auf die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Kreisvorstand eingegangen ist. Der Kreisvorstand muss den Antrag mindestens eine Woche vor Beginn der Kreismitgliederversammlung den Mitgliedern zugänglich machen.

§ 7 Einberufung der Kreisvorstandssitzung

- (1) Der Kreisvorstand soll einmal monatlich tagen. Darüber hinaus kann er auch fernmündlich tagen. Auf Verlangen der Hälfte der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von sieben Tagen stattfinden.
- (2) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sofern keine Geschäftsordnung beschlossen worden ist, gilt die Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlungen der Alternative für Deutschland Landesverband Baden-Württemberg sinngemäß.
- (3) Der Sprecher beruft die Kreisvorstandssitzung ein. Die Sitzungen sind nicht-öffentlich. Über den Inhalt der Vorstandssitzungen haben die Teilnehmer Stillschweigen zu bewahren.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ein Sprecher oder sein Stellvertreter und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- (5) Die Abstimmung kann mündlich, schriftlich, telefonisch oder elektronisch im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Abstimmungen und ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren.
- (6) Beschlüsse gelten mit einfacher Mehrheit, auch bei (teilweise) hybrider Teilnahme. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren gelten alle Mitglieder des Vorstandes als Teilnehmer. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung zu erfassen.

§ 8 Rechenschaftsbericht und Rechnungsprüfer

- (7) Der/die durch die Mitgliederversammlung zu wählende(n) Rechnungsprüfer prüft bzw. prüfen regelmäßig die Übereinstimmung von Buchungen und Belegen, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und ob die Ausgaben angemessen sind und mit den Beschlüssen übereinstimmen.
- (8) Sie berichten der Mitgliederversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten vor der Entlassung des Kreisvorstands bzw. Ablauf von dessen Amtszeit.
- (9) Alles Weitere regelt die Finanzordnung des Landesverbandes der AfD Baden-Württemberg.

§ 9 Finanzhoheit, Regelungen zum Aufwandsersatz

- (1) Die Bestimmung der Verteilung von den Kreisverbänden zufließenden Geldern an diese untergeordnete Teilverbände (Ortsverbände) obliegt dem Kreisverband.
- (2) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten im Kreisverband und seinen Untergliederungen sind Ehrenämter. Eine Vergütung für eine ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.
- (3) Kosten und notwendige Auslagen, die einem Amtsträger, einem beauftragten Mitglied oder einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, werden auf Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise erstattet. Kostenerstattungsansprüche für Aufwendungen, die auch im eigenen Interesse entstehen (z.B. Kosten für die Teilnahme an Mitgliederversammlungen) sind ausgeschlossen.
- (4) Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Kreisvorstand für seinen jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt, wobei grundsätzlich Fahrtkosten mit eigenem PKW oder anderen eigenen Fahrzeugen (Motorrad, Mofa o.ä.) sowie Aufwendungen für Verpflegungsmehraufwand nach den Sätzen aus den steuerlichen Vorschriften für Dienstreisen nach den dort jeweils für den maßgeblichen Zeitraum dokumentierten Pauschalsätzen zu vergüten sind. Andere Kosten wie z.B. für Bahnfahrten oder Hotelkosten werden grundsätzlich nach Beleg erstattet. Für Reisen und Anlässe, die zu erstattungsfähigen Kosten von mehr als 100,- Euro im Einzelfall führen, ist grundsätzlich im Voraus ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen, soweit der Schatzmeister dies wünscht. Auf die Geschäftsordnung wird verwiesen.

- (5) Ein Aufwandsersatzanspruch kann durch rechtsgültigen Vorstandsbeschluss auch nachträglich anerkannt werden.
Die vorstehenden Regelungen unterliegen einem Finanzierungsvorbehalt dergestalt, dass der Kreisvorstand die obigen Regeln ganz oder teilweise außer Kraft setzen kann, wenn die Finanzlage des LV dies erfordert. Auf die Regelungen der Finanzordnung für den Landesverband Baden-Württemberg der Alternative für Deutschland, insbesondere auf § 10 ebendort, wird verwiesen.

Abschnitt 4: Wahlen/Aufstellungsversammlungen, Zuständigkeiten, Delegierte

§ 10 Wahlen zu Parteiämtern, Aufstellungsversammlungen

- (1) Alle Wahlen zu Parteiämtern und Listenplätzen für Mandate, die Mitgliederversammlungen überdauern, erfolgen nach demokratischen Grundsätzen. Bei der Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer jedoch kann von der geheimen Wahl abgesehen werden, wenn sich auf ausdrückliches Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (2) Für die Ämter nach Abs. 1 können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber der Mitgliederversammlung, schriftlich und eigenhändig gezeichnet, ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben. Es gelten die Regelungen § 11 Abs. 14 der Bundessatzung.
- (3) Auf die Ämtersperre für die Dauer eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Aufnahmedatums in die Partei bei Neumitgliedern nach § 3 Absatz 5 der Landessatzung Baden-Württemberg wird verwiesen.
- (4) Im ersten Wahlgang ist eine absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. In einem eventuell notwendig werdenden zweiten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit zur Wahl aus.
- (5) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, auf die Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlungen der Alternative für Deutschland Landesverband Baden-Württemberg wird verwiesen.
- (6) Sofern eine rechtsichere und geheime Wahl gewährleistet ist, können auch abwesende Mitglieder Online teilnehmen.

§ 11 Vorgehensweise bei Abweichungen eines Wahlbezirks vom jeweiligen Gebietsverband

- (1) Deckt das satzungsgemäße Tätigkeitsgebiet eines Kreisverbandes ein Wahlgebiet vollständig ab, dann ist dieser Kreisverband für die Aufstellung nach den

Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlungen der Alternative für Deutschland Landesverband Baden-Württemberg allein zuständig. Für das Auseinanderfallen von Wahlbezirk und Gebietsverband besteht keine Regelung des Landesverbandes oder des Bundesverbands. Hier gilt Folgendes:

- (2) Die Aufstellungsversammlung soll von dem Kreisvorsitzenden des Kreisverbandes, dem die meisten für die jeweilige Wahl stimmberechtigten Mitglieder angehören, im Einvernehmen mit dem/den übrigen Kreisvorsitzenden einberufen werden. Der Stichtag für die Berechnung der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder ist der letzte vorangegangene 01.07. bzw. 01.01.
- (3) Sofern sich die betroffenen Kreisvorsitzenden auf eine einvernehmliche Vorgehensweise nicht einigen können, so soll die Einberufung auf gemeinsame Bitte vom Landesverband erfolgen.

§ 12 Delegierte

- (1) Die Delegierten für den Bundesparteitag werden für höchstens zwei Jahre durch die Mitgliederversammlungen in den Kreisverbänden gemäß § 6 der Satzung des Landesverbandes Baden-Württemberg der Alternative für Deutschland in Verbindung mit § 11 Absatz 4 und 5 der Bundessatzung der Alternative für Deutschland gewählt.

Im Übrigen gilt:

- (2) Die Delegierten werden aufgrund möglicher Änderungen der Anzahl der Delegierten in einer Rang-Reihenfolge gewählt. Sofern dabei ein regulärer Delegierter auf einen nicht regulären Rangplatz rutscht, gilt er als erster Ersatzdelegierter und umgekehrt.
- (3) Kandidaturen sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:
 - Erster Wohnsitz im Gebiet des Kreisverbandes seit mindestens drei Monaten
 - Stimmberechtigte Mitgliedschaft im Kreisverband
- (4) Der Delegierte ist grundsätzlich verpflichtet, an den Delegiertenparteitagen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung hat er dies unverzüglich dem Kreisvorstand mitzuteilen. Der verhinderte Delegierte kann von dem nächststrangigen Ersatzdelegierten vertreten werden.
- (5) Die Delegierten sollen über ihre Tätigkeit auf der nächstfolgenden Kreismitgliederversammlung berichten. Dies ist in schriftlicher oder mündlicher Form möglich.
- (6) Diese Regelungen sollen für die Delegierten zu den Landesparteitagen analog gelten, sobald die gemäß Landessatzung erforderliche Mitgliederzahl für Delegiertenparteitage (Landesdelegierte § 7 Abs. 6) auf Landesebene erreicht ist. Es handelt sich dabei (nicht mit den Bundesdelegierten personenidentische) Delegierte.

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

§ 13 Auflösung und Verschmelzung

Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbands gelten die entsprechenden Regelungen der Bundessatzung.

§ 14 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Satzungsregelungen tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung des Bundesverbands, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Kreismitgliederversammlung am 09.12.2021 in Kraft und ersetzt alle früheren Satzungen.
- (2) Sie verliert ihre Gültigkeit mit dem Inkrafttreten einer anderen Satzung oder der Auflösung des Kreisverbandes.